



Merkblatt erwerbstätige Aufenthalter/-in für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/ EFTA sind (Drittstaatsangehörige)

1. Geltungsbereich:

Für die Staatsangehörigen dieser Länder (Personen oder Familienangehörige, die nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA Staates sind) gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Sie werden in den AuG- Weisungen näher erläutert.

Gesuche für Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige sind an das Arbeitsamt des Kantons Nidwalden vorab zur arbeitsmarktlichen Überprüfung einzureichen und erliegen einem strikten Verfahren und bedürfen der Zustimmung des Migrationsamtes des Kantons Nidwalden und des Staatssekretariates für Migration (SEM). Zudem unterstehen die Erwerbsaufenthalte der Kontingentierung, welche jährlich vom Bundesrat fix den einzelnen Kantonen zugeteilt werden (Art. 20 AuG).

2. Voraussetzungen der Regelung der Zulassung zum Arbeitsmarkt:

Mit der Einführung des neuen Ausländergesetzes (AuG) vom 01.01.2008 wurden folgende nachstehende Zulassungskriterien zur Erwerbstätigkeit neu geregelt.

2.1 Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AuG)

Arbeitsbewilligungen für Drittstaatsangehörige werden nur an Führungskräfte, Spezialisten/innen und somit an besonders qualifizierte Arbeitskräfte erteilt. Als qualifizierte Arbeitskräfte gelten in erster Linie Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss sowie mehrjähriger Berufserfahrung. Je nach Beruf oder Spezialisierung werden auch Personen mit besonderer fachlicher Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung zugelassen. Die beruflichen Qualifikationen müssen mit der neu auszuübenden Tätigkeit übereinstimmen. Unterlagen dazu sind:

- ☐ Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse (allenfalls beglaubigte Übersetzungen)
- ☐ Lebenslauf

2.2 Familienangehörige

Für nicht qualifizierte Arbeitskräfte besteht nur dann die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erhalten, wenn sie im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz gelangen. Familiennachzug ist lediglich möglich für den Ehegatten und die gemeinsamen Kinder, sofern diese das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

2.3 Darlegung des gesamtwirtschaftlichen Interesse (Art. 18 lit. a AuG)

Die Zulassung eines/r Arbeitnehmenden muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entsprechen. Insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation als auch eine künftige, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung müssen berücksichtigt werden.

Unterlagen dazu können sein:

- ☐ spezifische und gut dokumentierte Gesuchbegründung
- ☐ Businessplan (Budget, Marktchancen, Aufträge usw.)
- ☐ Bilanz, Erfolgsrechnung

2.4 Inländervorrang (Art. 21 AuG)

Sollen Arbeitnehmende aus Drittstaaten angestellt werden, so muss zuerst versucht werden, die offene Stelle mit inländischen Arbeitnehmenden (Schweizer/innen, niedergelassene Aus-

länder/innen, Ausländer/innen mit Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit, Staatsangehörige der EU/EFTA) zu besetzen.

Unterlagen dazu sind:

- ☐ RAV-Stellenmeldung
- ☐ datierte Stelleninserate aus Print- oder Online-Medien/EURES
- ☐ Zusammenfassung der untauglichen Bewerbungen mit Angabe von Ausbildung/ Qualifikationen, Nationalität, Ablehnungsgrund
- ☐ Suchbemühungen

2.5 Orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG / VZAE)

Diese Voraussetzung soll die Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Arbeitnehmenden sicherstellen und Lohndumping vermeiden. Deshalb muss zur Prüfung ein den orts- und berufsüblichen Bedingungen entsprechender, aktueller sowie inhaltlich kompletter Arbeitsvertrag eingereicht werden.

Unterlagen dazu sind:

- ☐ datierter und beidseitig unterzeichneter Arbeitsvertrag

3. Bewilligungspflicht und Antragsunterlagen:

Arbeitgeber im Kanton Nidwalden haben beim Arbeitsamt des Kanton Nidwalden, Stansstadterstrasse 54, 6371 Stans, Tel. +41 41 618 76 54, arbeitsamt@nw.ch das entsprechende begründete Gesuch mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Bitte verwenden Sie unser Gesuchsformular B1 (Online Formulare) und beachten Sie unsere separate Checkliste für die erforderlichen Beilagen.

Der Arbeitgeber muss:

- das Gesuch ausführlich begründen, woraus die volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die mit der Anstellung der beantragten Person einhergehen, hervorgehen (Schaffung und/oder Erhaltung von Arbeitsplätzen, Auslösung von Investitionen, Gewinnerwartungen usw.);
- die zu besetzende Stelle beim RAV seiner Region als offen melden;
- in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht alles unternehmen, um ohne eine Ausländerin bzw. einen Ausländer auszukommen;
- auf dem inländischen Arbeitsmarkt alles Zumutbare zur Rekrutierung der Mitarbeitenden unternehmen, das heisst, die zu besetzende Stelle mehrfach öffentlich ausschreiben;
- seine Suchbemühungen zuerst auf den EU/EFTA-Raum ausdehnen, bevor er eine Person aus einem Drittstaat geltend macht;
- eine inländische Arbeitskraft ausbilden oder ausbilden lassen, wenn dies zeitlich und wirtschaftlich zumutbar ist;
- mit dem eingereichten Gesuch darlegen, dass der Einsatz einer ausländischen Arbeitskraft aus einem Staat ausserhalb des EU/EFTA-Raumes einer arbeitsmarktlch bedingten Notwendigkeit entspricht;
- die beantragte Arbeitskraft nach den tatsächlichen Bedürfnissen sorgfältig auswählen;
- für alle kontrollpflichtigen Ausländer ein Gesuch zum Stellenantritt einreichen.

Zusammenfassend sind folgende Unterlagen/Dokumente vollständig mit kantonalen Gesuchsformular B1 einzureichen.

Gesuche um eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz :

- ☐Arbeitsvertrag
- ☐Berufliche Qualifikationen, berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, Sprachkenntnisse, Erwartung nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld
- ☐Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- ☐Kopie eines gültigen Reisepasses, gültige Passkopie
- ☐Nachweis der vergeblichen Suchbemühungen um eine qualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- ☐Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf der ausländischen Arbeitskraft

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen können an Auflagen geknüpft werden (Art. 83 Abs. 2 VZAE).

Wechsel in selbständige Erwerbstätigkeit (bereits in der Schweiz mit Bewilligung):

- ☐Nachweis Interesse der Gesamtwirtschaft
- ☐Nachweis der notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen
- ☐Kopie eines gültigen Reisepasses
- ☐Original Ausländerausweis

Entsandte Arbeitnehmer/-in: Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz für ausländische Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber in die Schweiz entsandt werden (L Bewilligung):

- ☐Kantonales Gesuchsformular B1 mit schriftlicher Gesuchsbegründung
- ☐Tabellarischer Lebenslauf und Qualitätsnachweise
- ☐Kopie Ausbildungsnachweise und Arbeitszeugnisse
- ☐Kopien Suchbemühungen
- ☐Arbeitsvertrag oder Einstellungserklärung / Arbeitsbescheinigung
- ☐Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes)
- ☐Kopie der Auftragsbestätigung / Werkvertrag
- ☐Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Weitere Informationen bezüglich einzureichenden Unterlagen können Sie unserer Checkliste entnehmen.

4. Gebührenpflicht

Ein kontingentiertes Gesuch muss eingereicht werden. Für die Fällung des arbeitsmarktlichen Vorentscheides wird gestützt auf die Gebührenverordnung (GebV-AuG, SR 142.209) Gebühren erhoben.

5. Wo können Sie sich zusätzlich informieren

- Beim Staatssekretariat für Migration (SEM), Abteilung Arbeitskräfte und Einwanderung;
- Beim Arbeitsamt des Kanton Nidwalden, Stansstadterstrasse 54, 6371 Stans, +41 41 618 76 54, arbeitsamt@nw.ch
- Beim Amt für Justiz /Migration, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans, +41 41 618 44 90/91